



Uhlennudelclub e.V. Winterhuder Weg 112a 22085 Hamburg

Der Trägerverein Uhlennudelclub e.V. und die GBS-Einrichtungen

1994 wurde der Uhlennudelclub e.V. auf Initiative von Eltern zur Anschlussbetreuung ihrer Kinder an die verlässliche Halbtags-Grundschule als eingetragener gemeinnütziger Verein in Hamburg gegründet.

Zum Schuljahresbeginn 1994/95 hat der Träger die Betreuung der Grundschulkinder an der Grundschule Winterhuder Weg (heute: Schule auf der Uhlenhorst) in Form eines pädagogischen Mittagstisches aufgenommen und in den folgenden Jahren erfolgreich weiter entwickelt.

Nach der Umstrukturierung vom pädagogischen Mittagstisch zum staatlich anerkannten Hort im Kita-Gutschein-System im Jahre 2009 gewährleistet der Uhlennudelclub e.V. seit dem Schuljahr 2013/14 nach einem weiteren Systemwechsel die Betreuung der Vorschul- und Grundschulkinder im GBS-Modell (Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen).

In der aktuellen Satzung des Vereins Uhlennudelclub ist der Zweck wie folgt beschrieben:

„Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, der insbesondere durch Betreuung, Versorgung und Bildung von Kindern verwirklicht wird. Hierzu kann der Verein im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS-Modell) Betreuungsleistungen im Ganztage während und in Ergänzung des schulischen Unterrichts durchführen sowie Krippen und Kitas betreiben. Der Verein verwirklicht hierbei eine pädagogisch qualifizierte Betreuung mit Erfüllung des Bildungsauftrags, soweit geboten auch in Kooperation mit der jeweiligen Schule.“

Mit dem Systemwechsel von der Hortbetreuung im Kita-Gutschein-System zum aktuellen GBS-Modell hat der Uhlennudelclub e.V. zum Schuljahr 2013/14 die Grundschule Schimmelmannstrasse als zweiten GBS-Standort übernommen.

Im Schuljahr 2016/17 leistet der Uhlennudelclub e.V. die Betreuung und Bildung für insgesamt 700 Kinder im Alter von 5 bis 10 Jahren durch sein MitarbeiterInnen-Team in Kooperation mit der jeweiligen Schule.

Ergänzend zur GBS-Betreuung übernimmt der Uhlennudelclub e.V. im schulischen Ganztage die Schulbegleitung für einzelne Schülerinnen und Schüler sowie additive und integrative Förderung in verschiedenen Bereichen in enger Kooperation mit der jeweiligen Schule. Mit dem zunehmenden Einsatz der pädagogischen Fachkräfte des Uhlennudelclub e.V. im schulischen Unterricht wird die Verzahnung von Vormittag und Nachmittag intensiviert.

In der Schulzeit sind die Einrichtungen an den Schulstandorten während der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr, zur GBS-Kernzeit von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie anschließend mit der Spätbetreuung täglich bis 18.00 Uhr geöffnet.

In den Hamburger Schulferien bieten die Einrichtungen eine ganztägige Betreuung mit Ferienprogramm täglich von 6.00 bis 18.00 Uhr.

Die Schließzeiten der Einrichtungen liegen in jedem Schuljahr in der mittleren Woche der Sommerferien und in den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr. Weiterhin bleiben die Einrichtungen pro Schulhalbjahr für einen Studientag zur pädagogischen Fortbildung geschlossen. Die Schließzeit beträgt insgesamt 12 Tage pro Kalenderjahr.

Uhlennudelclub e.V.
Winterhuder Weg 126-128
22085 Hamburg
Tel: 040 - 22 69 11 09
info@uhlennudelclub.de

Bankverbindung:
Geschäftskonto Hamburger Sparkasse
IBAN: DE34 2005 0550 1223 1215 99
BIC: HASPDEHHXXX

Vereinsregister:
Hamburg VR-14230
Sitz der Gesellschaft:
Hamburg

Gemeinnütziger Trägerverein
1. Vorsitzende: Susanne Schwarz
s.schwarz@uhlennudelclub.de
2. Vorsitzende: Anke Heine
a.heine@uhlennudelclub.de



Satzung des Vereins Uhlennudelclub e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Uhlennudelclub e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Betreuung, Versorgung und Bildung von Kindern. Hierzu kann der Verein im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS-Modell) Betreuungsleistungen im Ganztage während und in Ergänzung des schulischen Unterrichts durchführen sowie Krippen und Kitas betreiben. Der Verein verwirklicht hierbei eine pädagogisch qualifizierte Betreuung mit Erfüllung des Bildungsauftrags, soweit geboten auch in Kooperation mit der jeweiligen Schule. Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person, die seine Ziele unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres.
- (5) Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße oder wiederholt gegen Ziele und Interessen des Vereins oder seine Satzung verstoßen hat.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vereinsmitgliedern:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind erster und zweiter Vorsitzender. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie erhalten ihre notwendigen Auslagen erstattet. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins gemäß § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber ebenso wie über die Bedingungen und die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft der Vorstand.
- (5) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, hat grundsätzlich folgende Aufgaben und entscheidet über:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - a) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands und Erteilung der Entlastung
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke insbesondere für die Kindertagesbetreuung zu verwenden hat.